

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 27

DATUM : 18.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
98	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Wahlbekanntmachung-
99	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025 um 17 Uhr-

98 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlbekanntmachung

Am 28.09.2025 findet die Stichwahl für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Ratingen statt. Die stattfindende Wahl wird in den gleichen Wahlräumen wie die Kommunalwahl durchgeführt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet der Stadt Ratingen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbenachrichtigung

Eine erneute Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt nicht.

Stimmzettel

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler haben ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die o.g. Wahl. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Wähler haben für die Stichwahl Bürgermeister eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Erteilung von Wahlscheinen

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) nachgewiesen wird, dass aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt wurde,
- b) Wahlberechtigte aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden,
- c) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Dieser Personenkreis kann einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 28.09.2025, **15.00** Uhr, stellen.

Der Briefwahantrag muss zwingend enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Eine Antragstellung auf elektronischem Weg ist unter folgenden Adressen möglich:

wahlen@ratingen.de
www.ratingen.de

Der Antrag kann auch mündlich im Briefwahlbüro der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Letztmalig Freitag 26.09.2025	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Hilfsbedürftige Personen können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 26.09.2025, 15 Uhr, mündlich (nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 28.09.2025, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, per Boten oder durch Abholung im Briefwahlbüro.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem Wahllokal seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem Wahlschein
- einem Stimmzettel
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einem roten amtlichen Wahlbriefumschlag
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein enthaltene Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **16.00** Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist die Abgabe des Wahlbriefes im Bürgerbüro (Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen) oder der Einwurf in den Hausbriefkasten neben dem Haupteingang des Rathauses möglich.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 27.09.2025, **12.00** Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Hinweis auf das Strafgesetzbuch

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ratingen, 17.09.2025

Harald Filip
Wahlleiter

99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2025 um 17 Uhr

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 4. öffentlichen Sitzung auf Mittwoch, den 01.10.2025, um 17:00 Uhr in den Ratssaal im Rathaus, Minoritenstraße 2 - 6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlich

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses der am 28.09.2025 durchgeführten Stichwahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ratingen	Vorlage wird in der Sitzung verteilt
4	Anfragen	

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW beschlussfähig.

Ratingen, 18.09.2025

Harald Filip
Wahlleiter

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.

- letzte Seite nicht bedruckt -